

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Stadtverordnetenversammlung in Neu-Isenburg am 21.05.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg vom 13.03.2002 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
für jeden Hund 90,00 €.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für den ersten gefährlichen Hund jährlich 600,00 €. Für jeden weiteren gefährlichen Hund jährlich 750,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Als gefährliche Hunde gelten unbeschadet des Abs. 4 Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 3. Staffordshire-Bullterrier,
 4. Bullterrier,
 5. American Bulldog,
 6. Dogo Argentino,
 7. Kangal (Karabash),
 8. Kaukasischer Owtscharka und

9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit deren Haltung und die Haltung bereits bis zum 31.12.2008 erzeugter Nachkommen durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Isenburg als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.
- (6) Eine Reduzierung des erhöhten Steuersatzes nach Absatz 3 um 50 % kann erfolgen, wenn jährlich eine Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres (für den Zeitraum 1.1. bis 31.12. eines Kalenderjahrs) mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 10.06.2025
Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister